

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma CR Recycling, Robert-Bosch-Ring 9, 75039 Oberderdingen-Flehingen auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Anlage durch Betriebserweiterung sowie Errichtung und Inbetriebnahme von Hochbauten und Maschinenteknik zur Elektroaltgeräteaufbereitung

Das Verfahren wurde mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit (i.V.m.) § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügbaren Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 21a Abs. 1 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 22.01.2019 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 54.2c11-8823 CR-Recycling / Betriebserweiterung.

Auf Ihren Antrag vom 18.10.2017, eingegangen am 20.10.2017, erteilen wir Ihnen gemäß §§ 4 ff und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie den Nummern 8.9.1.1 (G/E), 8.11.2.1(G/E), 8.11.2.4 (V), 8.12.1.1 (G/E) und 8.12.2 (V) des Anhangs 1 hierzu die

- 1. immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung**
- 1.1. zur Änderung einer Anlage zur Lagerung und Demontage von Elektro- und Elektronikschrott, insbesondere Betriebserweiterung sowie Errichtung und Inbetriebnahme von Hochbauten und Maschinenteknik zur Elektroaltgeräteaufbereitung am Standort Robert-Bosch-Ring 9, 75039 Oberderdingen-Flehingen, Flurstück-Nr. 9784/2, 9784/4 bis 9784/8 und 9784/13.
- 1.2. Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.
- 1.3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG mit ein:
 - a) die Baugenehmigung nach § 58 Landesbauordnung (LBO).
 - b) die Befreiung vom Verbot einer Wasserschutzgebietsverordnung nach § 52 WHG i.V. mit § 2 Abs. 1 Nr. 9 des Wasserschutzgebietes „Siebenbrücken“ für die Flurstück-Nr. 9784/2, 9784/4 bis 9784/8 und 9784/13.
- 1.4. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen vom 18.10.2017 mit Ergänzungen (s.u. Nr. 2 Antragsunterlagen) zugrunde. Die Anlagen sind entsprechend diesen Unterlagen zu errichten, zu betreiben und instand zu halten, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
- 1.5. Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides im Widerspruch stehen.
- 1.6. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.
- 1.7. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.8. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlagen ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe spätestens 4 Wochen zuvor mitzuteilen.
- 1.9. Dieser Genehmigung liegt gemäß § 3 Abs. 6a BImSchG das „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ in der aktuell gültigen Fassung zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Auslegung der Unterlagen:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheides liegt in der Zeit vom **18.03.2019** bis einschließlich **01.04.2019** während der Dienststunden im Regierungspräsidium Karlsruhe Schlossplatz 1 - 3, Zimmer 051, EG sowie im Rathaus der Gemeinde Oberderdingen, Amthof 13, 75038 Oberderdingen, Bürgerbüro zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG). Auf die vorstehend bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Karlsruhe, den 15.03.2019

Regierungspräsidium Karlsruhe